



## FLC-Seminar

### 3. Treffen der FLC-Prüfer

### Ergebnisprotokoll

**Zeit:**

29.03.2012, 10:00 – 16:30

**Ort:**

BStMWIVT, München

Aufgrund der Prüfergebnisse der SLC für das Ausgabenjahr 2010 sowie der Prüferfahrungen mit der Prüfbehörde (österr. BKA) bzw. der Prüfstelle (BStMWIVT) hat sich die Verwaltungsbehörde entschlossen, alle FLC-Prüfer und RK-Vertreter zu einem Seminar einzuladen. Zielsetzung der Veranstaltung war insbesondere die einheitliche Vorgehensweise bei der Anerkennung von Kosten, der Erfahrungsaustausch bei Kontrollen der Prüfbehörde / Prüfstelle, der Kontakt der FLC-Prüfer untereinander, mit den RKs und der VB, die Vertiefung des FLC-Netzwerkes sowie die Rückmeldung über Vor- und Nachteile des derzeitigen FLC-Systems. Das Seminar gilt als Teil des Aktionsplanes, den die VB aufgrund der hohen Fehlerquote im Ausgabenjahr 2010 der Prüfbehörde vorgelegt hat und nun laufend umsetzt. Die beiliegende Präsentation ist Teil des Ergebnisprotokolls.

#### **TOP 1: Projekt- und Systemprüfungen durch die Prüfbehörde/Prüfstelle für das Ausgabenjahr 2010**

Auf Basis der jeweiligen Ausgabenjahre führt die Prüfbehörde / Prüfstelle System- und Stichprobenprüfungen durch. Die rechtliche Grundlage dafür bildet der Art 62 der VO (EG) 1083/2006; die Vorgehensweise ist in der Prüfstrategie festgelegt, welche am 08.04.2009 von der EK genehmigt worden ist.

Bislang wurden die Verwaltungsbehörde und die RK Oberbayern einer Systemprüfung unterzogen, im Jahr 2012 folgen die RKs Niederbayern, Tirol und Salzburg; für 2013 ist eine Prüfung der Bescheinigungsbehörde vorgesehen.

Im Zuge der SLC-Prüfungen für das Ausgabenjahr 2010 wurde eine Fehlerquote von 22,33% festgestellt, was deutlich über der maximal zulässigen Quote von 2% liegt. Die Verwaltungsbehörde wurde daraufhin aufgefordert, einen Aktionsplan vorzulegen (der Entwurf wurde am 23.03.2012 an die Prüfbehörde übermittelt) und verstärkte Kontrolltätigkeit auszuüben. Eine weitere Konsequenz daraus ist ein vermehrter Prüfungsumfang im Rahmen der SLC. Mangels einer entsprechenden Rückmeldung der EK zur hohen Fehlerquote und des noch nicht endgültig vorliegenden Aktionsplans der VB erscheint ein Zahlungsstopp für das Programm sehr wahrscheinlich. Aufgrund der derzeit guten Liquidität und zur Vermeidung des bürokratischen Aufwands ist nicht vorgesehen, in den nächsten Wochen einen Zahlungsantrag an die EK zu stellen.

Ende März 2012 wurde die Verwaltungsbehörde (VB) von der Prüfbehörde (PB) darüber informiert, welche Projekte bis Juni 2012 einer SLC-Prüfung unterzogen werden. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind für alle österreichischen Projektteilnehmer bis 16.04.2012 an die PB zu übermitteln; neu

dabei ist, dass auch Aufzeichnungen zu Personalkosten und zu Auftragsvergaben nach den nationalen Gesetzen bereits vorab zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Neuregelung trifft nur bei den Stichprobenprüfungen zu, Systemprüfungen sind davon unberührt. Da diese Informationen i.d.R. beim Projektträger liegen, ist es für die RKs schwierig, diese in der kurzen Zeit zu bekommen. Deshalb wird die VB bei der PB um eine Präzisierung bzgl. der Vergabeunterlagen ersuchen und eine Fristverlängerung beantragen. Die RKs werden aufgefordert, sämtliche Daten, die nicht im DMS vorhanden sind, per Mail an die VB zu übermitteln, welche dann für jedes Projekt eine eigene CD-ROM erstellen und an die PB weiterleiten wird. Im Gegensatz dazu werden die benötigten Unterlagen in Bayern vor der jeweiligen Prüfung bei der betreffenden RK angefordert. Auf Wunsch der Prüfbehörde wird die Verwaltungsbehörde künftig bei allen Vor-Ort-Kontrollen in Österreich anwesend sein.

## **TOP 2: Erfahrungsbericht der RKs und FLC-Prüfer zum Prüfungsprocedere der Prüfbehörde**

Um Verbesserungen erzielen zu können, ist das Feedback und der Input der FLC-Prüfer bzw. der RK-Vertreter eine wichtige Information. Somit werden die Seminarteilnehmer ersucht, sich im Rahmen einer Gruppenarbeit auszutauschen und ihre Anliegen auf Kärtchen festzuhalten. Anschließend werden alle Anregungen / Stellungnahmen in drei Gruppen gegliedert:

### **Was läuft gut?**

- Möglichkeit zur Stellungnahme zum Berichtsentwurf
- Man lernt dazu!

### **Wo gibt es Probleme?**

- Fristsetzung zur Lieferung von Unterlagen sehr kurz, Feiertage werden nicht berücksichtigt
- Festlegung der SLC-Prüftermine ohne Abstimmung mit Projektträger, FLC und RK
- Bekanntgabe der Termine für die SLC-Prüfung i.d.R. kurzfristig
- Transparenz bei Entscheidungen der PB ist nur teilweise gegeben; Begründungen sind nicht klar nachvollziehbar
- Anwendung von Bagatellgrenzen wäre hilfreich (aber: wird von der EK nicht akzeptiert)
- Berücksichtigung von Stellungnahmen zum Berichtsentwurf erfolgt kaum/nicht
- Auslegung der PB zählt bei widersprüchlichen Positionen mehr
- Akt fehlt während der Prüfung für die Projektträger (da oft Sammelüberweisungen und der Projektträger diese für mehrere Projekte benötigt)
- Auskunftspersonen bei der Vor-Ort-Kontrolle sind nicht immer ident mit den Personen, die das Projekt umgesetzt haben – mangelnde Hintergrundinformationen

### **Verbesserungsvorschläge?**

- Verbesserung der Abstimmung hinsichtlich der zu verwendenden Formulare der Prüfbehörde in Österreich und Bayern
- Einrichtung einer „Datenbank“ mit den Prüffeststellungen der Prüfbehörde (zugänglich für alle Förderstellen – um aus Fehlern der anderen zu lernen)
- verstärkte Mitwirkung der RK / FLC an der Prüfung vor Ort (nur in Bayern)
- verstärkte Berücksichtigung der inhaltlichen Ergebnisse der Projekte

Die VB sichert zu, die genannten Verbesserungsvorschläge im Rahmen des Prüfertreffens am 27.04.2012 in Wien einzubringen und die FLC-Prüfer über allfällige Änderungen in der bisherigen Vorgehensweise umgehend zu informieren.

## **TOP 3: Analyse und Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten für die maßgeblich aufgetretenen Prüfungsfeststellungen**

### **Projektlaufzeit und Anerkennung von Zahlungsbelegen**

Gemäß VKS gilt als frühest mögliches Datum für den Projektbeginn das Datum der ersten finalen Antragseinreichung. Diese ist folgendermaßen definiert: finaler Upload des elektronischen Antrages, Vorliegen der entsprechenden Projektunterlagen bei der zuständigen RK. Das Datum des Projektbeginns ist in § 4 des EFRE-Fördervertrags definiert und kann nach Projektgenehmigung nicht mehr geändert werden.

Kosten, die vor dem vereinbarten Projektbeginn anfallen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Einzige Ausnahme sind sog. Vorbereitungskosten, welche laut den Gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln ausschließlich Reisekosten, Personalkosten sowie Kosten für zwingend erforderliche externe Sach- und Dienstleistungen umfassen können und eine Summe von max. 5% der Gesamtkosten nicht überschreiten dürfen. Die Vorbereitungskosten sind vom Projektpartner bei der ersten Abrechnung vorzulegen, können jedoch erst bei der Endabrechnung tatsächlich berücksichtigt werden.

In den Förderfähigkeitsregeln sowie im EFRE-Fördervertrag ist festgehalten, dass die Rechtsgrundlage der Ausgaben innerhalb des angeführten Durchführungszeitraumes entstanden sein muss. Um Unklarheiten auszuräumen, wurde in der aktuellen Fassung des VKS vom 01.01.2012 ein Passus zur Präzisierung eingefügt: Die Leistungserbringung / Lieferung muss innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes erfolgen. Eine allfällige Auftragsvergabe vor Projektbeginn (ohne Leistungsaustausch) ist nicht förderfähig.

Gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) muss nicht nur die Leistung / Lieferung sondern auch die Auftragsvergabe innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes erfolgen. Da es sich beim EFRE-Fördervertrag um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, könnte die BayHO jedoch ausgehebelt werden. WOLF / WITTE werden dies abklären.

### **Dokumentation der Leistungserbringung**

Maßgeblich für die Beurteilung ist der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung. Da für die Einholung von Preisvergleichen keine Schwellenwerte festgelegt sind, ist für den FLC-Prüfer immer der Gesamteindruck des Einkaufsmanagement ausschlaggebend. Entscheidend dabei sind insbesondere die lückenlose Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit (auch für Dritte!). Sollten bei unklaren Abrechnungsteilen erläuternde Unterlagen nachgefordert werden, sind diese vom Projektpartner binnen einer Frist von max. 4 Wochen zu liefern. Geschieht dies nicht, sind die betroffenen Belege zurückzustellen und können erst beim nächsten Abrechnungstermin abermals zur Prüfung vorgelegt werden.

### **Auftragsvergabe**

EU-weit haben einheitliche Richtlinien bei Vergaben im Oberschwellenbereich Gültigkeit; seit 01.01.2012 gelten folgende Grenzen für den Oberschwellenbereich: Lieferaufträge € 200.000, Dienstleistungsaufträge € 200.000, Bauaufträge € 5 Mio. Die Schwellenwerte beziehen sich dabei immer auf den Schätzwert des Auftrages zu Beginn des Ausschreibungsverfahrens, der tatsächliche Rechnungsbetrag ist nicht primär relevant. Im Gegensatz dazu wird der Unterschwellenbereich in jedem Mitgliedsstaat unterschiedlich geregelt (Informationen dazu erfolgen somit in zwei Gruppen getrennt in österreichische und bayerische Teilnehmer.)

Für Kürzungen bei mangelhaften Auftragsvergaben ist in Österreich das COCOF-Papier anzuwenden (COCOF 07/0037/03); in Bayern kommt dieses Papier aufgrund einer bestehenden gesetzlichen Grundlage über Kürzungen bei mangelhaften Auftragsvergaben nicht zur Anwendung. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei pauschalen Kürzungen einzelner Belege durch die FLC auf eine lückenlose Dokumentation zu achten ist!

## **Darstellung von Personal- und Reisekosten**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Personal, das gänzlich im Projekt verrechnet wird und jenem, welches nur teilweise im Projekt aktiv ist. Waren bislang nur für Letztere nachvollziehbare Zeitaufzeichnungen erforderlich, wird dies lt. BKA künftig auch für Personal gefordert, das zu 100% im Projekt tätig ist. Besonderes Augenmerk wird bei den Aufzeichnungen auf die Nachvollziehbarkeit gelegt, wobei trotzdem die Verhältnismäßigkeit im Vordergrund stehen muss.

## **TOP 4: Allfälliges**

### ▪ **Vor-Ort-Kontrollen beim Kleinprojektfonds**

Grundsätzlich ist bei jedem Projekt ein Partner im Rahmen einer VOK zu überprüfen. Für den KPF wurde vereinbart, dass die Euregios mind. 20% der Kleinprojekte einer derartigen Prüfung unterziehen; eine weitere VOK durch die zuständige RK ist aufgrund der Besonderheiten im KPF nicht erforderlich. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird die VB die Euregio-Vertreter auffordern, eine gemeinsame Regelung zu finden, worauf sich die oben genannte Prozentangabe beziehen.

### ▪ **VKS-Änderung: elektronische Belege**

In der aktuellen Fassung des VKS wurde der Punkt 2.2.4 dahingehend adaptiert, dass elektronische Belege grundsätzlich zulässig sind, der Projektteilnehmer jedoch sicherstellen muss, dass ein manipulationssicherer Vermerk zu den einzelnen Belegen im System eingetragen wird. Dies ersetzt die formale Entwertung der Belege durch die FLC.

### ▪ **Adaptierung Ausgabennachweis und Prüfbestätigung FLC**

Die Handhabung der Einnahmen hat sich während der Programmlaufzeit verändert. Um Fehler beim Ausfüllen der Formulare „Ausgabennachweis“ und „Prüfbestätigung FLC“ künftig vermeiden, wurden diese nochmals angepasst. Beide Formulare stehen auf der Programm-Homepage zum Download zur Verfügung.

### ▪ **FLC-Prüfertreffen**

Wie bereits in der vergangenen Zeit möchte die VB die FLC-Prüfer zu regelmäßigen (verpflichtenden) Schulungen einladen; der nächste Termin ist für Herbst 2012 vorgesehen. Als mögliche Themen werden seitens der FLC-Prüfer bzw. der RK-Vertreter genannt: Pauschalkürzungen, Beihilfenrecht und In-sich-Geschäfte.

## **Beilagen:**

Beilage 1: Anwesenheitsliste

Beilage 2: Präsentation FLC-Seminar

Protokoll: Ursula Empl (GTS), Salzburg, am 11. April 2012